

11 – 11 Nr. 1 Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)
 in der Fassung der Bekanntmachung
 Vom 22. April 2002
 geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2003
 (SGV. NRW. 223)
 mit¹⁾

11 – 11 Nr. 1.1 Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (AVO-Richtlinien 2003/04 – AVO-RL)
 RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
 v. 26. 6. 2002 (ABI. NRW. 1 S. 264) *

Vorbemerkung

Mit der Änderungsverordnung vom 23. Januar 2003, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2003 für das Schuljahr 2003/04 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner **Berechnungswert**. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit der Änderungsverordnung wird Englisch als Unterrichtsfach für die Primarstufe - zunächst in Klasse 3 - eingeführt.

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811)³⁾, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1 Wöchentliche Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen	
Klasse 1	19 bis 20
Klasse 2	21 bis 22
Klasse 3	23 bis 24
Klasse 4	24 bis 25
Klassen 5	27 bis 29
Klassen 6	28 bis 30
Klassen 7 und 8	29 bis 31
Klassen 9 und 10	30 bis 32
(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 179)	
Jahrgangsstufe 11	30 bis 33
Jahrgangsstufen 12 und 13	28 bis 31
2. Berufskolleg	
Berufsschule	9 bis 12
Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32
Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13
Fachoberschulklasse 13	36.

Vom 1. August 2003 an wird die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sonderschulen, die dasselbe Bildungsziel wie die Grundschule anstreben, in Klasse 3 um zwei Stunden für das Unterrichtsfach Englisch erhöht.

(2) Im Einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 26 b SchVG, den vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung²⁾ erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

1.1 (zu § 1 Abs. 1)

Beginnend mit dem Schuljahr 2003/04 wird Englisch allgemein als Unterrichtsfach in der Grundschule und in den Sonderschulen, die dasselbe Bildungsziel wie die Grundschule anstreben, eingeführt und zunächst in Klasse 3 unterrichtet. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen somit in der Regel 25 bis 26.

1.2 (zu § 1 Abs. 2)

Zu den Stundentafeln im Einzelnen wird auf die Anlagen zu den gemäß § 26 b SchVG (BASS 1 – 2) erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie auf die entsprechenden Runderlasse hingewiesen.

§ 2 Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	27
2. Hauptschule	27
3. Realschule	27
4. Gymnasium	24,5
5. Gesamtschule	24,5
6. Berufskolleg	24,5
7. Sonderschule	26,5

8. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	24
b) Abendgymnasium	21
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	21

9. Studienkolleg für ausländische Studierende 21.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 7 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,	
a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1	um 1 Stunde,
b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H.	um 0,5 Stunden,
2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,	
a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1	um 3 Stunden,
b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H.	um 2 Stunden,
c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H.	um 1,5 Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit mit Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 59. Lebensjahres folgt, setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass sie auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr	
a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1	um 2 Stunden,
b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H.	um 1 Stunde,
2. 70 oder mehr	
a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1	um 3 Stunden,
b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H.	um 2 Stunden,
c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H.	um 1,5 Stunden,
3. 90 oder mehr	
a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1	um 4 Stunden,
b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H.	um 3 Stunden,
c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H.	um 2 Stunden.

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten

Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Abs. 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,2
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	0,5
Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	0,5
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	0,5
Sekundarstufe II:	
Gymnasium (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Berufskolleg:	
Berufsschule (einschl. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und Berufsgrundschuljahr)	0,5
Fachschule	1
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2
Sonderschule (alle Typen)	0,4
Weiterbildungskolleg	1.

Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung setzt im Einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium fest.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 4 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als zwei Stunden verringert wird.

2.1 (zu § 2 Abs. 1)

Entsprechend der nach Schulformen differenzierten und zeitlich gestuften Erhöhung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 20. April 1997 (GV. NRW. S. 82) regelt die Vorschrift die seit dem Schuljahr 1998/99 maßgebliche Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden.

2.2 (zu § 2 Abs. 2)

Die pauschalierende Regelung der Altersermäßigung für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer soll bei den Schulaufsichtsbehörden ein landeseinheitliches Verfahren gewährleisten, nach dem die Überschreitung der Altersgrenze stets zu einer Verringerung der Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden, nicht aber zu einer Änderung der anteiligen Besoldung bzw. Vergütung führt.

Bei einer begrenzten Dienstfähigkeit im Sinne des § 45 a Landesbeamtengesetz (befristet bis 31.12. 2004) ist entsprechend zu verfahren.

Altersteilzeit können in Anspruch nehmen Lehrerinnen und Lehrer im Angestelltenverhältnis nach vollendetem 55. Lebensjahr, Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis – ohne Vorbedingung – nach vollendetem 60. Lebensjahr. Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis, die Altersteilzeit nach vollendetem 59. Lebensjahr in Anspruch nehmen wollen, müssen bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, durch schriftliche Erklärung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde auf die Altersermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichten. Auf den Runderlass vom 15. 2. 2000 (BASS 21–05 Nr. 16) wird hingewiesen. Der Wegfall der Altersermäßigung bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit gemäß Satz 3 gilt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis. Für Lehrerinnen und Lehrer im Angestelltenverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, besteht der Anspruch auf Altersermäßigung aus Gründen des Tarifvertragsrechts in dem nach Satz 1 bzw. in dem nach dem Runderlass vom 3. 11. 1998 (BASS 21 – 05 Nr. 15) maßgeblichen Umfang fort.

2.3 (zu § 2 Abs. 3)

2.3.1 Die Pflichtstundenermäßigung für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer ist ebenfalls aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität pauschaliert, dabei aber außer nach dem Umfang der Unterrichtsverpflichtung auch nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

2.3.2 Zur Inanspruchnahme der Regelermäßigung und zur Bewilligung einer zusätzlichen Ermäßigung in besonderen Fällen wird auf [Abschnitt II Nr. 3.4](#) des Runderlasses vom 31. 5. 1989 (BASS 21 – 06 Nr. 1) hingewiesen.

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

2.4.1 Die Vorschrift dient der weiteren Flexibilisierung bei der Erteilung des Unterrichts im Schuljahresverlauf. Dabei handelt es sich nicht um Mehrarbeit. Für die vorübergehende Über- oder Unterschrei-

tung der Pflichtstundenzahl soll möglichst das Einvernehmen mit der betroffenen Lehrerin oder dem Lehrer gesucht werden. Für den Fall, dass der Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgen kann, ist sicherzustellen, dass der Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr erfolgt. Ein weiteres Hinausschieben ist unzulässig.

Die Aufzeichnungen über die im Einzelnen festgesetzten und erteilten Pflichtstunden sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren in dem der Ausgleich erfolgt.

2.4.2 Die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (insbesondere der nach § 85 a LBG teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer), sowie der Schwerbehinderten (siehe auch Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes - BASS 21 – 06 Nr. 1) und der Lehrerinnen und Lehrer mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45 a LBG) sind zu berücksichtigen.

Die Pflichtstundenzahl kann im Schuljahresverlauf grundsätzlich auch dann flexibel verteilt werden, wenn die individuelle Pflichtstundenzahl bereits durch Ermäßigungs- oder Anrechnungsstunden bzw. die Bandbreitenregelung (§ 3) modifiziert worden ist. Eine Überschreitung des Pflichtstundenmaßes im Rahmen der Bandbreite gemäß § 3 ist dabei jedoch zu berücksichtigen.

2.5 (zu § 2 Abs. 5)

2.5.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Anrechnungsstunden auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 6 Abs. 1) und der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) Stundenbruchteile, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.

2.5.2 Die Regelungen zum innerschulischen Entscheidungsverfahren entsprechen dem § 6 Abs. 4 SchMG. Die Zuständigkeit für die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Über die Grundsätze, d. h. den allgemeinen Rahmen, für welche Aufgaben- und nach welchen Kriterien die Anrechnungsstunden verteilt werden, entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Findet der Vorschlag des Schulleiters oder der Schulleiterin nicht die Zustimmung der Lehrerkonferenz, so unterbreitet er oder sie der Konferenz mit dem Ziel der Einigung einen neuen Vorschlag.

Das Verfahren bei der Verteilung der Anrechnungsstunden sichert die Beteiligung der Lehrerkonferenz in grundsätzlichen Fragen und trägt gleichzeitig der besonderen Verantwortung der Schulleitung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule Rechnung. Wegen der gemeinsamen Verantwortung von Schulleitung und Kollegium für die Schule ist es auf eine Konsensbildung hin angelegt. Dementsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrem oder seinem Vorschlag Anregungen der Lehrerkonferenz für die Grundsätze berücksichtigen.

Die Lehrerkonferenz und die Schulleiterin oder der Schulleiter haben bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Belastung durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Bandbreiten (§ 3) und die Verteilung der Anrechnungsstunden und Sonderaufgaben sind aufeinander abzustimmen.

2.5.3 Die Gewährung von Anrechnungsstunden ist nur zulässig, soweit sich die entsprechende besondere Belastung nicht bereits aus einem Beförderungssamt ergibt. Eine numerisch gleichmäßige Verteilung ist unzulässig. Auch teilzeitbeschäftigten Lehrkräften können dem Grad ihrer Belastung entsprechend Anrechnungsstunden eingeräumt werden.

§ 3

Pflichtstunden-Bandbreite

(1) Eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen soll in der Schule ausgeglichen werden. Soweit dies im Einzelnen erforderlich ist und die besonderen Belastungen sich nicht aus dem Inhalt des Amtes ergeben, können die in § 2 Abs. 1 genannten Werte unterschritten oder um bis zu drei Pflichtstunden überschritten werden. Die Abweichungen müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen. Die Verteilung der Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(2) Über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Entscheidung im Einzelnen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3.1 (zu § 3 Abs. 1)

3.1.1 Mit der neuen Bandbreitenregelung erhalten die Schulen ein zuzätzliches Instrument, um besonderen individuellen Belastungen besser gerecht werden zu können. Ziel der Regelung ist es, in der einzelnen Schule eine möglichst ausgewogene Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern zu erreichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrerinnen und Lehrer Sorge zu tragen.

Ein Anspruch auf Herabsetzung der Pflichtstundenzahl besteht nicht. Die Abweichungen vom Ausgangswert müssen sich in der einzelnen Schule insgesamt ausgleichen, damit das Unterrichtsvol-

umen erhalten bleibt. Die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 bleiben neben der Bandbreitenregelung bestehen.

Das Pflichtstundenmaß ist Ausgangswert einer Bandbreite, innerhalb der innerschulisch die Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer im Einzelnen jeweils für ein Schuljahr festgesetzt wird. Korrespondierend mit der zeitlichen Inanspruchnahme durch besondere unterrichtsbezogene Belastungen und außerunterrichtliche Aufgaben sowie den schulformspezifischen Notwendigkeiten kann die einzelne Unterrichtsverpflichtung das jeweilige Pflichtstundenmaß unterschreiten oder bis zu drei Stunden überschreiten. Bei einem Ausgangswert von 27 Pflichtstunden soll eine Überschreitung um drei Stunden nur im Ausnahmefall erfolgen.

- 3.1.2 Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer reduziert sich die zulässige Überschreitung anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfanges; dabei sind Stundenbruchteile abzurunden.
- 3.1.3 Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer gilt Nr. 2.4.2 entsprechend.

3.2 (zu § 3 Abs. 2)

Nr. 2.5.2 gilt entsprechend. Die Verfahrensregelung ist wie bei den Anrechnungsstunden darauf angelegt, dass die Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl möglichst im Konsens zwischen Schulleitung und der Lehrerkonferenz festgelegt werden. Bei der Anwendung der Bandbreitenregelung sind die bei der Verteilung der Anrechnungsstunden und der Sonderaufgaben getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen.

§ 4

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißsstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des Schuljahres 2005/06 für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich erfolgt durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

4.1 (zu § 4 Abs. 1)

4.1.1 Von der Vorgrißsstundenregelung sind im Schuljahr 2002/03 die Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen betroffen, die vor Beginn des Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, das 50. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (Geburtsdatum 2. 8. 1952 bis 1. 8. 1972).

Die Vorgrißsstundenregelung gilt nicht für

- Lehrerinnen und Lehrer in befristeten Arbeitsverhältnissen,
- Jugendleiterinnen und Jugendleiter an Schulkindergärten,
- Schulkindergärtnerinnen und Schulkindergärtner,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer sowie
- mit geringer Stundenzahl für den berufskundlichen Unterricht der Berufsschule eingesetzte Kräfte.

4.1.2 Die Vorgrißsstundenregelung wird zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für alle Schulformen bis zum Schuljahr 2005/06 einschließlich verlängert. Für die einzelne Lehrerin und den einzelnen Lehrer bleibt es jedoch bei einer Dauer von maximal sechs Jahren.

4.1.3 Zu den Auswirkungen der Pflichtstundenerhöhung (§ 2 Abs. 1) einschließlich der Vorgrißsstundenregelung (§ 4) auf vollzeit- und teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer wird auf die Runderlasse vom 9. 12. 1996 (GABI. NW. I 1997 S. 7) und vom 11. 11. 1997 (GABI. NW. 1 S. 283) hingewiesen.

4.1.4 Zum Nachweis ihres Anspruchs auf Ermäßigung der Pflichtstundenzahl nach § 2 ab dem Schuljahr 2008/09 erhalten die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer jeweils zum Ende des Schuljahres vom Landesamt für Besoldung und Versorgung eine Bescheinigung über die im Schuljahr geleistete Vorgrißsstunde. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer, da sie durch die anteilige Kürzung der Besoldung oder Vergütung von der Vorgrißsstundenregelung erfasst sind. Bei Teilzeitbeschäftigten nach dem Sabbatjahrsmodell umfasst die Bescheinigung auch die Dauer der Inanspruchnahme des Freistellungsjahres.

In der Bescheinigung wird die Zahl der Monate festgestellt, in denen die Lehrerin oder der Lehrer im abgelaufenen Schuljahr an der Maßnahme Vorgrißsstunde teilgenommen beziehungsweise nicht teilgenommen hat; die Teilnahme wird für jeden Monat festgestellt, in dem die Voraussetzungen an wenigstens einem Tag vorgelegen haben.

Erkrankungen, die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen sowie Beurlaubungen nach der Sonderurlaubsverordnung berühren die Vorgrißsstundenregelung nicht, es sei denn, dass gemäß § 12 Abs. 3 SUrlV eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge für mindestens einen Monat bewilligt worden ist.

Während der Beurlaubung nach §§ 78 e, 85 a LBG oder § 2 ErzUV sowie in Zeiten der Abordnung und der Freistellung, in denen kein

Unterricht erteilt worden ist, nehmen Lehrerinnen und Lehrer an der Maßnahme Vorgrißsstunde nicht teil.

Die Bescheinigung wird den Lehrerinnen und Lehrern zusammen mit der Bezügemittelteilung im Januar des dem Schuljahr folgenden Kalenderjahres übersandt.

4.2 (zu § 4 Abs. 2)

Die im Rahmen des „Mittelfristigen Konzeptes zur Sicherung der Unterrichtsversorgung“ ab dem Schuljahr 2003/2004 schrittweise auslaufende Vorgrißsstundenregelung wird zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für alle Schulformen bis zum Schuljahr 2005/06 einschließlich verlängert. Dies entspricht der Festlegung im Stufenplan „Verlässliche Schule 2001-2005“. Die Festsetzung eines einheitlichen Zeitpunktes für den Wegfall der Vorgrißsstunde führt dazu, dass schulformbezogen die Gesamtdauer dieser Maßnahme um ein bis zwei Jahre differiert. Für die einzelne Lehrerin und den einzelnen Lehrer bleibt es jedoch bei einer Dauer von maximal sechs Jahren.

§ 4 Absatz 2 stellt klar, dass der zeitliche Ausgleich - wie bei der Einführung der Vorgrißsstunde zugesagt - schrittweise frühestens ab dem Schuljahr 2008/09 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum erfolgt.

§ 5

Wöchentliche Pflichtstunden der Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitungspauschale)

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl ihrer Grundstellen (§ 7 Abs. 1) und des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) berechnete Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale) zur Verfügung. Sie beträgt

– für Schulen mit bis zu zehn Stellen vier Wochenstunden,
– für Schulen mit mehr als zehn Stellen fünf Wochenstunden,
zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Hauptschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle. An Gesamtschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale mit Rücksicht auf die besonderen Differenzierungsaufgaben zusätzlich um 0,25 Wochenstunden je Stelle.

(2) An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um zwei Wochenstunden je Schule.

5 (zu § 5 Abs. 1)

5.1.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Schulleitungspauschale auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 6 Abs. 1) und der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) Stundenbruchteile, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.

5.1.2 Die Pauschale für die Schulleitungsentlastung soll entsprechend den tatsächlichen Belastungen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Vertretung aufgeteilt werden. An Schulen mit besonderer Leitungsstruktur (z. B. Gesamtschulen) ist die Pauschale entsprechend den Aufgabenbereichen der festgelegten Leitungsfunktionen aufzuteilen. Soweit an anderen größeren Schulen weitere Lehrkräfte mit der ständigen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragt sind, sollen sie bei der Aufteilung der Pauschale entsprechend ihrer Belastung berücksichtigt werden; entsprechend ist an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen hinsichtlich der von der 2. Konrektorin oder dem 2. Konrektor wahrgenommenen Leitungsaufgaben zu verfahren.

5.1.3 Die Aufteilung im Einzelfall erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der ständigen Vertretung und den anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulaufsicht.

5.1.4 Bei Erkrankung oder Beurlaubung sowie bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle der Schulleitung über einen längeren Zeitraum können die entsprechenden Anrechnungsstunden auf die anderen Mitglieder der Schulleitung oder die mit der kommissarischen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte übertragen werden. Die Anrechnungsstunden dieser Lehrkräfte dürfen den für die Stellen der Schulleitung vorgesehenen Umfang nicht übersteigen.

5.1.5 Die Mindestzahl von fünf wöchentlichen Unterrichtsstunden darf nur unterschritten werden, soweit dies aufgrund gesetzlich begründeter Freistellungsansprüche geboten ist.

§ 6

Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindertwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindertwert (50 v. H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder

Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. In der Grundschule kann eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn die vom Schulträger gemäß § 9 SchVG gebildeten Schulbezirke den Besuch einer anderen Schule derselben Schulart ausschließen. In der Hauptschule kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können. Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10.

(5) In der Realschule und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gelten folgende Bandbreiten:

- a) bis dreizügig 26 bis 30
Diese Bandbreite kann um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler überschritten werden. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.
- b) ab vierzügig 27 bis 29
Diese Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler über- oder unterschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Überschreitung oder Unterschreitung um eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler zulassen.

(6) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Können an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

(7) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule, höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 diesen Wert nicht unterschreitet.

(8) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

	Klassenfrequenzrichtwert	höchstwert
1 Berufskolleg		
a) allgemein (Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)	22	31
b) bei fachpraktischer Unterweisung		
Berufsschule (Schülerinnen oder Schüler ohne Ausbildungsvertrag/Arbeitsverhältnis), Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	26 29
Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	13 15
		28 31
		14 16
2 Sonderschulen		
Schule für Lernbehinderte	16	22
Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke (Sonderschulklassen)	10	13
Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte (Sonderschulklassen)	11	14
3 Weiterbildungskolleg	20	25
Vorkurse	20	30

6.1 (zu § 6 Abs. 1)

- 6.1.1 An Schulen einer Schulform im Gebiet desselben Schulträgers sollen möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Eingangsklassen.
- 6.1.2 Zu den Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Bandbreiten sowie zu den Relationen „Schüler je Lehrerstelle“ wird auf die Anlage hingewiesen.

6.2 (zu § 6 Abs. 2)

Die Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes nach den Absätzen 4 und 5 hat Vorrang vor der Klassenrichtzahl nach Absatz 3. D. h. die Bildung relativ großer Klassen in den Vorjahren rechtfertigt nicht die Unterschreitung des Klassenfrequenzrichtwertes bei der Bildung neuer Eingangsklassen. Die Klassenrichtzahl muss unterschritten werden, wenn die nach Absatz 2 vorgenommene Klassenbildung dies zulässt.

6.6 (zu § 6 Abs. 6)

- 6.6.1 Dem Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden kommt bei der Bildung von Eingangsklassen besondere Bedeutung zu.
- 6.6.2 Dort, wo die Anmeldezahlen an der einzelnen Schule eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Werte nicht ermöglichen, sollen die Aufnahmeentscheidungen zwischen benachbarten Schulen derselben Schulform/Schulart aufeinander abgestimmt werden, damit Klassen entsprechend den Richtwerten bzw. innerhalb der Bandbreiten gebildet werden können. Dazu sollen sich die Schulleitungen der betreffenden Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen, bevor Aufnahmeentscheidungen getroffen werden.
- 6.6.3 Soweit eine Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern an einer anderen als der gewünschten Schule derselben Schulform erforderlich wird, soll möglichst Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erzielt werden. Bei einem Auswahlverfahren sind insbesondere folgende Kriterien für die Aufnahmeentscheidung zugrunde zu legen: Geschwisterkinder, Schuleinzugsbereiche, Schulwege, Zugehörigkeit zu Grundschulklassen bzw. zum Kindergarten. Bei Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen ist daneben das Kriterium der Leistungsheterogenität anzuwenden.
- 6.6.4 Im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens und im Hinblick auf notwendige schulorganisatorische Entscheidungen kann der Schulträger den allgemeinen Rahmen vorgeben (vgl. § 5 ASchO – BASS 12 – 01 Nr. 2) und damit auch bestimmen, wo die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden, die sich aus diesen Regelungen ergeben. Die Bestimmungen über die Bildung von Schulbezirken und Überschneidungsbereichen für die Grundschulen (§ 9 SchVG) bleiben unberührt.
- 6.6.5 Die Schulaufsichtsbehörde soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler auch die gewählte Schule besuchen können.

§ 7

Errechnung der Lehrerstellen

- (1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausgerechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.
- (3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestimmen, dass bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – höchstens bis zum Umfang einer Stelle – auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.
- (4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

7.1 (zu § 7 Abs. 1)

- 7.1.1 Kommen für eine Schule verschiedene Relationen „Schüler je Stelle“ in Betracht, so sind die Grundstellenzahlen für jede zu den einzelnen Relationen gehörende Schülerzahl gesondert zu errechnen und die Einzelwerte zu addieren.
- 7.1.2 Die mit den Schüler-Lehrer-Relationen vorgenommene Pauschalierung geht entsprechend der bisherigen Systematik davon aus, dass in den Lehrerwochenstunden eine Pauschale von 0,5 Stunden je Klasse enthalten ist, mit der zusätzliche, über die Stundentafel hinausgehende Angebote ermöglicht werden sollen.

7.1.3 Für die nachfolgend genannten Sachverhalte sind Pauschalsätze, die auf der Basis von Landesdurchschnittswerten bestimmt wurden, in den Relationen zur Berechnung der Grundstellenzahl enthalten; Abweichungen an der einzelnen Schule von diesen Pauschalansätzen führen nicht zu gesonderten zusätzlichen oder verringerten Stellenzuweisungen:

- Pflichtstundenermäßigungen der Lehrerinnen und Lehrer aus Altersgründen,
- Pflichtstundenermäßigungen für Schwerbehinderte,
- Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für Sportförderunterricht/Schulsonderturnen,
- Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für zusätzliche Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS),
- Gewährung von Anrechnungsstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die schulübergreifende Aufgaben kleineren Umfangs ausüben (z. B. Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufskollegs),
- Gewährung von Anrechnungsstunden für SV-Verbindungslehrerinnen und -lehrer sowie für Beratungslehrerinnen und -lehrer,
- Gewährung von Anrechnungsstunden für Beratungsaufgaben in der Sekundarstufe I,
- Gewährung von Anrechnungsstunden für die Schullaufbahnberatung und -kontrolle in der gymnasialen Oberstufe.

7.2 (zu § 7 Abs. 2)

Die Schülerzahl für das Schuljahr wird auf der Grundlage der letzten amtlichen Schulstatistik unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zum Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik vorausgerechneten Änderungen ermittelt. Maßgebend für die endgültige Berechnung des Stellenbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik im laufenden Schuljahr.

7.3 (zu § 7 Abs. 3)

7.3.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist das Ergebnis nach zwei Dezimalstellen abzubrechen und die Summe wie folgt zu runden:

- Die Stellen sind auf halbe bzw. ganze Stellen abzurunden, wenn sie über 10,00 liegen.
- Liegen die Stellen zwischen 5,00 und 9,99, wird auf halbe bzw. ganze Stellen auf- bzw. abgerundet.
- Liegen die Stellen unter 5,00, wird auf halbe bzw. ganze Stellen aufgerundet.

7.3.2 Soweit bei der Errechnung der Grundstellen durch Rundung Stellenanteile noch nicht auf die einzelnen Schulen verteilt sind (Rundungsgewinne), sind diese zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen für die in Absatz 3 genannten Zwecke bestimmt. Rundungsgewinne dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z. B. Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarf, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2 und Vorbemerkung zu Kapitel 05 077) verwendet werden.

7.3.3 Rundungsgewinne können für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf im Einzelnen für folgende Aufgaben verwendet werden:

- a) Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für
 - bilingualen Unterricht
 - Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, gemeinsamen Unterricht, „Schule von acht bis eins“)
 - ergänzende unterrichtliche Betreuung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern,
 - schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z. B. in Museen und Filminstitutionen
 - internationale Projekte, z.B. NRW-EU-Geschäftsstellen
 - selbstständiges Online-Lernen
- b) Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für
 - Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater,
 - Nichtschülerprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen
 - sonderpädagogischen Förderbedarf, z.B. LRS, Lernbehinderungen
 - Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler
 - Einstiegshilfen in den Beruf/Ausbildung.

7.3.4 Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen, Hauptschulen und diejenigen Sonderschulen, für die die Schulaufsicht bei den Schulämtern liegt, verfahren die Schulämter entsprechend.

7.3.5 Die oberen Schulaufsichtsbehörden und Schulämter achten darauf, dass der verfügbare Rahmen an Rundungsgewinnen nicht überschritten wird. Im Übrigen darf die Inanspruchnahme nur dann gestattet werden, wenn dies nicht zu spürbaren Beeinträchtigungen in der regelmäßigen Unterrichtsversorgung führt.

§ 8

Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule	
a) Klassen 1 bis 4	24,6
b) Schulkindergarten	19,4
2. Hauptschule	18,3
3. Realschule	21,6
4. Gymnasium	
a) Klassen 5 bis 10	21,2
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,0
5. Gesamtschule	
a) Klassen 5 bis 10	19,7
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,1
6. Berufskolleg	
B Bildungsgänge der Berufsschule	
- Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	40,3
- Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend	37,1
- Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	40,3
- Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	15,6
- Berufsgrundschuljahr	15,6
b Bildungsgänge der Berufsfachschule	
- einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	15,6
- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife)	15,6
- zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	15,6
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	15,6
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	15,6
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife)	15,6
- dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	13,9
- dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	13,9
c Bildungsgänge der Fachoberschule	
- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) in zweijähriger Teilzeitform	13,9
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 11 Teilzeit	40,3
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 12 Vollzeit	13,9
- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) in zweijähriger Teilzeitform	13,9
- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) in zweijähriger Teilzeitform	37,1
d Bildungsgänge der Fachschule	
- Vollzeit	15,6
- Teilzeit	37,1
7. Sonderschulen	
a) Schule für Lernbehinderte	10,8
b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	6,1
c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	
a a) allgemein	8,1
b b) Primarstufe der Schule für Sprachbehinderte	8,9
8. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	
- Vollbeleger	22,3
- Teilbeleger	34,2
b) Abendgymnasium	
- Vollbeleger	17,7
- Teilbeleger	40,8
c) Kolleg	
- Vollbeleger	12,2
- Teilbeleger	29,2

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche, Schulkinder-

gärten und bei Sonderschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf zusätzliche Stellen zuweisen:

1. Der Ganztagsstellenzuschlag beträgt in der Grundschule, in der Sekundarstufe I sowie für die Sonderschulen für Lernbehinderte 20 vom Hundert, für die übrigen Sonderschulen 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.
2. Für den durch Fördermaßnahmen zugunsten ausländischer und ausgesiedelter Schülerinnen und Schüler entstehenden Mehrbedarf betragen die zusätzlichen Relationen „Schüler je Stelle“:

	Integrationshilfen	Muttersprachlicher Unterricht
Grundschule	125	230
Hauptschule	90	230
Realschule	300	280
Gymnasium		
– Klassen 5 bis 10 –	300	280
Gesamtschule		
– Klassen 5 bis 10 –	125	280
Berufskolleg		
– Vorklasse zum		
Berufsgrundschuljahr	100	
– Teilzeitberufsschule	180	
Sonderschulen	125	280
Weiterbildungskolleg		
– Abendrealschule	125	–

Aus diesen zusätzlichen Relationen ist auch der Mehrbedarf für Beratungs- und Koordinierungsaufgaben abzudecken.

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler,
5. für das Unterrichtsfach Englisch in der Klasse 3.

9.1 (zu § 9 Abs. 1)

9.1.1 Die Summe der zusätzlichen Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf ist auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abzurunden.

Zu Nr. 2

9.1.2 Die Stellen für Integrationshilfen sind ausschließlich für Angebote bestimmt, die Schulen für Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien ohne die erforderlichen Deutschkenntnisse einrichten. Sie dürfen weder für den Grundbedarf einer Schule noch für Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien verwendet werden, die keiner besonderen Integrationshilfe mehr bedürfen.

9.1.3 Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder weist die Stellen für Integrationshilfen und die Stellen für den muttersprachlichen Unterricht den oberen Schulaufsichtsbehörden zu.

9.1.4 Die oberen Schulaufsichtsbehörden verteilen die Stellen für Integrationshilfen an Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs sowie an die ihrer Aufsicht unterstehenden Sonderschulen unmittelbar an die Schulen, die Förderangebote einrichten. Die Stellen für die anderen Schulformen verteilen sie auf die Schulämter. Dabei berücksichtigen sie vorrangig Schulamtsbezirke, in denen besonderer Förderbedarf besteht. Die Schulämter verteilen die Stellen auf die Schulen, die Förderangebote einrichten. Sie können ebenfalls Schwerpunkte setzen.

9.1.5 Die Schulaufsichtsbehörden berücksichtigen bei der Verteilung der Stellen, dass ein Bedarf für Auffangklassen und Fördergruppen erst im Verlauf eines Schuljahres entstehen kann.

9.1.6 Die oberen Schulaufsichtsbehörden weisen sämtliche Stellen den Schulämtern zu. Die Stellen dienen sowohl dem muttersprachlichen Unterricht gemäß § 7 Abs. 1 AO-GS und § 6 Abs. 12 AO-S I als auch dem Unterricht in der Muttersprache an Stelle einer Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 10 AO-S I. Die Schulämter verteilen die Stellen sowohl für schulformübergreifende Lerngruppen als auch für Lerngruppen an einer Schule unabhängig von der Schulform. Die Zuständigkeit der Bezirksregierungen als obere Schulaufsicht in schulfachlichen Fragen gemäß § 15 Abs. 2 SchVG bleibt unberührt.

9.1.7 Mit Zustimmung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder können Stellen für Integrationshilfen und Stellen für den muttersprachlichen Unterricht zur Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien

zur Förderung von Migrantenkindern verwendet werden.

9.1.8 Die Schulaufsichtsbehörden können bei der Verteilung von Stellen für Integrationshilfen und von Stellen für den muttersprachlichen Unterricht Beratungs- und Koordinierungsaufgaben berücksichtigen. Sie können darüber hinaus für die Beratung von Seiteneinsteigern und die Koordination von schulischen und außerschulischen Integrationshilfen je Schulamtsbezirk ohne Regionale Arbeitsstelle (RAA) bis zu einer Stelle verwenden.

9.2 (zu § 9 Abs. 2)

9.2.1 Für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler werden den oberen Schulaufsichtsbehörden Haushaltsmittel zugewiesen.

9.2.2 Die erforderlichen Stellen für die Einführung von Englisch als Unterrichtsfach in der 3. Klasse werden im Schuljahr 2003/04 im Haushaltsplan (Kapitel 05310 und Kapitel 05390) als Zuschlag zur Grundstellenzahl ausgewiesen.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für einen Vertretungspool Grundschule und einen Vertretungspool Sekundarstufe I,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Studienseminar tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden,
4. Entlastungsstunden, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter anstelle von Leistungsprämien vergeben werden.

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung, Curriculumentwicklung, Schulversuche, Fachberatung in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvorbeugung, Beratung für den Schulsport, Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien sowie in kommunalen Bildstellen und Medienzentren.

(3) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Sonderschulen zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung.

10.1 (zu § 10 Abs. 1)

Zu Nr. 1

10.1.1 Eine Stellenreserve steht nicht mehr zur Verfügung; für den Vertretungsunterricht werden den Bezirksregierungen und Schulämtern im Rahmen des Instituts „Geld statt Stellen“ Mittel für Mehrarbeitsvergütungen und für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften zugewiesen.

Für die Grundschulen werden den Schulämtern Mittel zur Einrichtung eines Vertretungspools zur Verfügung gestellt, damit bei kurzfristigem Unterrichtsausfall möglichst von Anfang an Vertretungsunterricht sichergestellt wird.

Für einen schulübergreifenden Vertretungspool Sekundarstufe I werden Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung gestellt.

Zu Nr. 2

10.1.2 Für Lehrerinnen und Lehrer, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter in einem Studienseminar tätig sind, werden der Schule von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zugewiesenen Fachleiterstellen Stellenanteile in Höhe der tatsächlich gewährten Anrechnungsstunden (siehe RdErl. v. 31. 10. 1985 – BASS 21 – 11 Nr. 11) zuerkannt.

Zu Nr. 4

10.1.3 Wegen der Besonderheiten des Schulbereichs können an öffentlichen Schulen den Lehrerinnen und Lehrern anstelle von Leistungsprämien (Geldprämien) nach der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung für besonders herausragende Leistungen zusätzlich zu den Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 Entlastungsstunden gewährt werden, und zwar in dem Umfang, in dem im Haushalt Mittel für Ausgleichseinstellungen zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten sind im Runderlass vom 13. 12. 1999 (BASS 21 – 11 Nr. 30) geregelt.

10.2 (zu § 10 Abs. 2)

10.2.1 Die Verteilung und Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für den Ausgleichsbedarf ausgewiesenen Stellen wird gesondert geregelt.

10.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall infolge von Erziehungsurlaub für die Dauer von weniger als einem Jahr können die oberen Schulaufsichtsbehörden Arbeitsverträge über befristete Beschäftigungsverhältnisse abschließen.

§ 11

Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern
Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes insgesamt 16 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet. Dies gilt für den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Januar 2002 begonnen haben.

11 (zu § 11)

Aufgrund der Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung (OVP - BASS 20 – 03 Nr. 11) erteilen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Januar 2002 begonnen haben, eigenverantwortlichen Unterricht im 2. und 3. Ausbildungshalbjahr im Umfang von jeweils neun Wochenstunden. Von den insgesamt 18 Stunden wöchentlich während der Ausbildung zu erteilendem eigenverantwortlichen Unterricht werden 16 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet.

§ 12

Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle

(1) Für einen begrenzten Zeitraum kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung einer begrenzten Zahl von Schulen die Erprobung eines Jahresarbeitszeitmodells genehmigen, bei dem nicht auf die Pflichtstunden abgestellt wird, sondern alle Lehrertätigkeiten einbezogen werden.

(2) Dem Modell ist eine Jahresarbeitszeit zugrunde zu legen, die für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei der Erprobung des Jahresarbeitszeitmodells ist im Rahmen der gesamten der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die Erfüllung der unterrichtlichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Aufgaben der Schule sicherzustellen.

(4) Die Teilnahme einer Schule an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Lehrerkonferenz. Mit der Genehmigung wird das Modell für die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verbindlich. Die teilnehmenden Schulen sind verpflichtet, die für die Auswertung erforderlichen Unterlagen und Berichte der Schulaufsicht vorzulegen.

12 (zu § 12)

§ 5 SchFG ermöglicht die Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle, die nicht auf der Bemessung nach Pflichtstunden beruhen. Grundlage ist die allgemeine Jahresarbeitszeit des öffentlichen Dienstes, die aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes gemäß Arbeitszeitverordnung herzuleiten ist.

Bei der Erprobung des Arbeitszeitmodells in der schulischen Praxis muss die Erfüllung aller schulischen Aufgaben im Rahmen der Stellenbesetzung sichergestellt sein. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterricht, Betreuung, Beratung, Schulveranstaltungen und Aufsicht;
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- Tätigkeiten zur Organisation des Unterrichts, der Konferenzen und des weiteren Schullebens einschließlich der Leitung der Schule;
- die Zusammenarbeit mit Lehrkräften innerhalb der Schule und mit Lehrkräften anderer Schulen, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule;
- Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Schule, zur Sicherung der Qualität schulischer Arbeit und Fortbildung.

§ 13

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)⁴⁾

(2) §§ 8 bis 10 treten am 31. Juli 2004 außer Kraft.

* Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 25. 3. 2003 (ABl. NRW. S. 116)

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist **halbfett** gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.

²⁾ jetzt Ministerium für Schule, Jugend und Kinder

³⁾ s. BASS 1 – 5

⁴⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Mai 1973 (GV. NRW. S. 304). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. April 2002 (GV. NRW. S. 148) ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnungen (**hier nicht abgedruckt**). Die Bekanntmachung enthält die vom 1. August 2003 an geltende Fassung der Verordnung.

**Relationen „Schüler je Lehrstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2003/04**

		Relation „Schüler je Lehrstelle“	Klassenfrequenz- richtwert	höchstwert, Bandbreite
1		2	3	4
Grundschule	Schulkindergarten Jahrgangsstufen 1 bis 4	19,4 24,6	16 24	20 18–30
Weiterführende Schulen				
Sekundarstufe I				
Hauptschule	Jahrgangsstufen 5 bis 10	18,3	24	18–30
Realschule	Jahrgangsstufen 5 bis 10 bis dreizügig ab vierzügig	21,6	28	26–30
		21,6	28	27–29
Gymnasium	Jahrgangsstufen 5 bis 10 bis dreizügig ab vierzügig	21,2	28	26–30
		21,2	28	27–29
Gesamtschule	Jahrgangsstufen 5 bis 10 ab vierzügig	19,7	28	27–29
Sekundarstufe II				
Gymnasium	Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,0	19,5*)	–
Gesamtschule	Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,1	19,5*)	–
Berufskolleg				
Bildungsgänge der Berufsschule				
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	40,3		
	Fachklassen des dualen Systems, doppeltqualifizierend	37,1		
	Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	40,3		
	Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	15,6		
	Berufsgrundschuljahr	15,6	22	31
Bildungsgänge der Berufsfachschule				
	einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	15,6		
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife)	15,6		
	zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	15,6		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	15,6		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	15,6	22	31
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife)	15,6		
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	13,9		
	dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	13,9	19,5*)	–
Bildungsgänge der Fachoberschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	13,9		
	in zweijähriger Teilzeitform	37,1		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)	40,3		
	Klasse 11 Teilzeit	13,9		
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	13,9		
	in zweijähriger Teilzeitform	37,1	22	31
Bildungsgänge der Fachschule				
	Vollzeit	15,6		
	Teilzeit	37,1	22	31
Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung				
Berufsfachschule	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	2	28	31
		1	14	16
Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	1	26	29
		1	13	15
Berufsgrundschuljahr	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	2	28	31
		3	14	16
Berufsschule (Schüler ohne Ausbildungsvertrag/ Arbeitsverhältnis)	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	1	26	29
		1	13	15

*) zu erreichender Durchschnittswert

**Relationen „Schüler je Lehrerstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2003/04**

1	Relation „Schüler je Lehrerstelle“		Klassenfrequenz-	
			richtwert	höchstwert, Bandbreite
2	3	4	5	6
Sonderschulen				
Schule für Lernbehinderte				
Jahrgangsstufen 1 bis 10 berufsbildender Bereich (Teilzeit)	10,8 31,6	16	22	
Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke				
Sonderschulkindergarten schwerst- bzw. schwermehrfach- behinderte Schüler	4,1 4,1	entfällt	entfällt	
berufsbildender Bereich für Hör- und Sehgeschädigte (einschließlich kollegschaftsspezifische Bildungsgänge) – Vollzeit – Teilzeit	4,1 13,2			
Sonderschulklassen (einschließlich berufsbildender Bereich für Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke in Vollzeitform sowie ambulante Maßnahmen im Sonderschulkindergarten für blinde und gehörlose Kinder)	6,1	10	13	
berufsbildender Bereich für Geistig- behinderte, Körperbehinderte und Kranke in Teilzeitform	17,3			
Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte				
Sonderschulkindergarten	6,2	entfällt	entfällt	
Sonderschulklassen (einschließlich berufsbildender Bereich in Vollzeitform sowie ambulante Maßnahmen im Sonderschulkindergarten für schwerhörige und sehbehinderte Kinder) – allgemein – Primarstufe der Schule für Sprachbehinderte	8,1 8,9			
berufsbildender Bereich in Teilzeitform	18,5	11	14	
Früherziehung der Hör- und Sehgeschädigten in Teilzeitform	16,4			
schwerstbehinderte Schüler in Schulen für Erziehungshilfe – Vollzeit – Teilzeit	4,1 13,2	entfällt	entfällt	
Weiterbildungskolleg	Voll- beleger	Teil- beleger		Vorkurse: 30
Abendrealschule	22,3	34,2		
Abendgymnasium	17,7	40,8	20	25
Kolleg	12,2	29,2		